



Handwerkskammer Dresden  
Abteilung Prüfungen  
Am Lagerplatz 8  
01099 Dresden

**Prüfungen**  
0351 4640-592  
pruefungswesen@  
hwk-dresden.de

### Zu wiederholender Prüfungsteil:

 Teil I Teil II Teil III Teil IV

Ich bin prüfungsbereit ab \_\_\_\_\_ der Meisterprüfung im Handwerk

### Die Anmeldung erfolgt für die:

 1. Wiederholungsprüfung 2. Wiederholungsprüfung 3. Wiederholungsprüfung Fortsetzung der Erstprüfung

### Zu wiederholen ist/sind:

Prüfungsbereich/-e, Prüfungsfach/-fächer, Handlungsfeld/-er

Prüfungsteil/-e, Prüfungsfach/-fächer, Handlungsfeld/-er

### Angaben zur Person

Vorname

Name

Geburtsdatum

Geschlecht

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort/ggf. Ortsteil (Betriebssitz)

Mobiltelefon

Telefon dienstlich

E-Mail-Adresse

Bei einer Wiederholungsprüfung beantrage ich gleichzeitig die Anerkennung aller mit mindestens 50 Punkten bewerteten Prüfungsbereiche, Prüfungsfächer, Handlungsfelder.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift antragstellende Person

**Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite**

---

## Auszug aus der Meisterprüfungsverfahrensverordnung

### § 7 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn einer Prüfung zurück, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Prüfung erscheint, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden; § 23 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt dem Vorsitzenden. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheiden alle Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses.

### § 23 Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Die einzelnen nicht bestanden Teile der Meisterprüfung können dreimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung der Prüfung in Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil der Prüfung im Teil IV zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mit mindestens 50 Punkten bewertet wurden. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn sich der Prüfling innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tag der Bescheidung über den nicht bestanden Prüfungsteil, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## Prüfungsgebühren:

### Rücktrittsgebühr

Tritt der Prüfling nach Anmeldung bis 10 Werktagen vor dem ersten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurück, so wird für angefallene Verwaltungs- und Vorbereitungsarbeiten des Prüfungsausschusses eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 25 % der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben. Tritt der Prüfling nach Anmeldung nicht bis 10 Werktagen vor dem ersten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurück, oder fehlt unentschuldig zur Prüfung, so wird für angefallene Verwaltungs- und Vorbereitungsarbeiten des Prüfungsausschusses eine Rücktrittsgebühr in Höhe von 100 % der jeweiligen Prüfungsgebühr erhoben. Das gilt auch für den entstandenen Aufwand nach 4.4.3 Sachkosten. Bei schriftlichem Nachweis einer krankheitsbedingten Nichtteilnahme des Prüflings entfällt die Prüfungsgebühr.

Sachkosten	gemäß Aufwand
Wiederholungsprüfungsgebühr	100 % des jeweiligen Prüfungssatzes

---

## Übernahme der Prüfungsgebühr durch Dritte:

Name (Betrieb, Bildungseinrichtung, Institution)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort/ggf. Ortsteil

### Bestätigung:

Datum

.....  
Unterschrift antragstellende Person

.....  
Stempel/Unterschrift übernehmende Person